



Haus & Grund®

Eigentum. Schutz. Gemeinschaft.

Bruchsal-Philippsburg

Wall-Box beim Wohnungseigentum

Seit 01.12.2020 hat der einzelne Wohnungseigentümer gegenüber der WEG einen Anspruch auf Erlaubniserteilung zur Installation einer Lademöglichkeit für ein Elektroauto, sofern er hierfür die Kosten selbst trägt.

Konsequenz:

Die WEG muss hierzu ihre Zustimmung erteilen. Dies geschieht in Form eines Beschlusses. Vorab sind jedoch folgende Probleme zu klären:

Bei Anbringung einer Wallbox in der Tiefgarage einer WEG-Anlage muss mitunter mangels Leistungsfähigkeit der vorhandenen Elektroinstallation sowohl die gesamte Installation als solche, als auch der Hauptanschluss und Verteiler aufgerüstet bzw. neu installiert werden. Sollten gleich mehrere Wallboxen installiert werden ist unter Umständen eine Installation einer Umspannstation durch die Elektrizitätswerke erforderlich, da ansonsten bei gleichzeitiger Ladung mehrere Elektroautos die Stromversorgung in einem Stadtteil wegen Überlastung zusammenbricht. Für die Kosten für den einzelnen Wandanschluss stehen rund 1.000,00 € zur Debatte. Bei notwendiger Neuinstallation des Anschlusses und des Verteilers 10.000,00 € und mehr. Bei der Installation eines Umspannwerks durch den Versorger mehr als 50.000,00 €.

Was geschieht, wenn das vorhandene Netz die Ladung von 2 Wallboxen ausreicht, jedoch mehrere Wohnungseigentümer für sich eine Wallbox beanspruchen?

Was geschieht, wenn zu einem späteren Zeitpunkt weitere Wohnungseigentümer entsprechende Ladegeräte installieren wollen?

Müssen sich einzelne Wohnungseigentümer für die ein oder zwei Boxen vorhanden sind die Ladezeiten untereinander teilen?

Wie sieht es mit dem Versicherungsschutz im Brandfall aus? (gerät ein Elektrofahrzeug in Brand sieht die Feuerwehr in der Regel das kontrollierte Abbrennen vor!)

Bruchsal, Januar 2021